

Wirtschaftskammer Salzburg
z. Hd. Frau Mag. Nina Rossin
Julius-Raab-Platz 1
5027 Salzburg

Engelbert-Weiß-Weg 10
5021 Salzburg, Postfach 2020
Telefon (0662) 88 89-0
Fax (0662) 88 89-1111
E-mail: sgkk@sgkk.at
www.sgkk.at

Kontakt

01/Mag. WF/Mag. Scha
Tel. (0662) 88 89 -1030
gabriele.wieser-fuchs@sgkk.at

Salzburg, am 20.01.2017

Ihr Zeichen: Mag. Rossin/EB
Physiotherapie NEU – Auswirkungen für Heilmasseure
Ihr Schreiben vom 13.01.2017

Sehr geehrte Frau Mag. Rossin,
sehr geehrter Herr Enzinger!

Mit Schreiben vom 13.01.2017 haben Sie in Bezug auf das neue Modell im Bereich der Physiotherapie Unklarheiten an uns gerichtet und nochmal darum ersucht, von der Streichung des Kostenzuschusses für Teilmassagen Abstand zu nehmen. Ihre Fragen dürfen wir beantworten wie folgt:

1. Anordnungsverantwortung

Bei der Frage der Anordnungsverantwortung handelt es sich letztlich um eine berufsrechtliche Frage. Nach dem MTD-Gesetz ist eine offene Formulierung der Anordnung erlaubt, für das MMHmG wird das Gleiche gelten. Der Therapeut bzw. der Masseur ist sodann zur Durchführung jener Leistungen berechtigt, welche seinem erlernten Berufsbild entsprechen.

2. PT2, PT3

Die Durchführung von PT3 ist Physiotherapeuten vorbehalten, welche über eine bestimmte Zusatzausbildung verfügen (zB Bobath, PNF). Patienten mit Verordnungen für PT3 sind daher jedenfalls an einen Physiotherapeuten, der zur Durchführung von PT3 berechtigt ist, zu verweisen.

Verordnungen für PT1 und PT2 können durch einen Heilmasseur angenommen werden.

3. Teilung von VO-Scheinen

Wir haben keinen Einwand, wenn ein Teil der verordneten Sitzungen von einem Heilmasseur (Lymphdrainage), der andere Teil von einem Physiotherapeuten erbracht wird, wenn dies in Einzelfällen aus therapeutischer Sicht Sinn macht. Nur eine Aufteilung der Position PT1 oder PT2 innerhalb einer Sitzung auf einen freiberuflichen Physiotherapeuten und einen freiberuflichen Heilmasseur (oder freiberuflichen Physiotherapeuten und einen bei diesem Physiotherapeuten angestellten Heilmasseur/medizinischen Masseur) ist nicht möglich.

4. Kostenzuschuss Teilmassage

Aus den bereits dargelegten Gründen in unserem Schreiben vom 04.01.2017 werden wir den Zuschuss für Teilmassagen (alleine oder in Kombination mit Passivtherapie) künftig nicht mehr leisten.

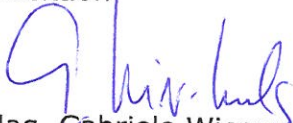
Auf die Vorgehensweise der Sonderversicherungsträger als bundesweite Träger nehmen wir und möchten wir keinen Einfluss nehmen und werden wir daher hierzu keine Stellungnahme abgeben.

Wir hoffen, dass wir die Unklarheiten nun beseitigen konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Salzburger Gebietskrankenkasse

Direktion



Mag. Gabriele Wieser-Fuchs
Bereichsdirektorin